



# Statut der Schüler:innenvertretung der Alexander-von-Humboldt-Schule



## Inhaltsverzeichnis:

Präambel	1
§ 1 Wesen und Aufgaben der Schüler:innenvertretung	1
§ 2 Organe	2
§ 3 Ämter	2
§ 4 Wahl der Klassensprecher:innen	2
§ 5 Rechte und Aufgaben der Klassensprecher:innen	3
§ 6 Stufensprecher:innen	3
§ 7 Zusammensetzung des Schüler:innenparlaments	4
§ 8 Grundlagen des Schüler:innenparlaments	4
§ 9 Vorstand des Schüler:innenparlaments	5
§ 10 Aufgaben des Schüler:innenparlaments	5
§ 11 Verfahrensgrundsätze des Schüler:innenparlaments	6
§ 12 Wahl- und Abstimmungsverfahren des Schüler:innenparlaments	6
§ 13 Schüler:innenvertretungsteam	7
§ 14 Junior-Schüler:innenvertretungsteam	7
§ 15 SV-Vorstand	8
§ 16 Kandidatur und Wahl zum Schülersprecher:in	8
§ 17 Schülersprecher:in	8
§ 18 Verbindungslehrkräfte und Betreuungslehrkraft	9
§ 19 Öffentlichkeitsarbeit	9
§ 20 Einrichtung und Aufgaben des Medienteams	9
§ 21 Wahlhelferteam	10
§ 22 Schlussbestimmungen	10
§ 23 Änderung des Statuts	10
§ 24 Einführungsbestimmungen und Evaluation	10
§ 25 Grafiken	10
Schlussbemerkung von der Arbeitsgruppe Satzung	

## Präambel

Damit die Schüler:innenvertretung die Interessen der Schülerinnen und Schüler bestmöglich vertreten kann, gibt sich die aktuelle Schüler:innenvertretung dieses Statut.

Anmerkung: Im Folgenden wird aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Bezeichnungen wie „Schülersprecher“ sind ggf. als „Schülersprecherin“ zu verstehen.

## § 1

### Wesen und Aufgaben der Schülervertretung

- (1) Die Gemeinschaft, der in diesem Statut beschriebenen Organe und Ämter, wird im Folgenden als Schülervertretung (SV) bezeichnet.
- (2) Aufgabe der in den folgenden Regelungen beschriebenen Schülervertretung ist es, die Interessen der Schüler unter anderem gegenüber Lehrkräften, der Schulleitung und der Elternvertretung zu vertreten.
- (3) Sollte ein Teil dieses Statuts gegen Rechtsvorschriften verstoßen, so ist die dem Sinn des Statuts am nächsten liegende rechtsgültige Lösung zu wählen.
- (4) Alle Organe der Schülervertretung wirken mit eigenen Ideen und Programmen an der Gestaltung des Schullebens mit.

## § 2 Organe

Die Schülervertretung besteht aus folgenden Organen:

1. dem Schülerparlament (SP)
2. dem SV-Vorstand
3. dem Wahlhelfer-Team (als einberufbares Organ)
4. dem Schülervertretungsteam (SV-Team)
5. dem Junior-Schülervertretungsteam (JrSV-Team)
6. dem Medienteam

## § 3 Ämter

Zur Schülervertretung gehören folgende Ämter:

1. der Schülersprecher und dessen Stellvertreter (SSP)
2. die Angehörigen des Vorstandes des Schülerparlamentes
  1. Vorsitzender (VdSP)
  2. max. 2 stellvertretende Vorsitzende
  3. ggf. Schriftführer (SF)
3. die Klassensprecher und deren Stellvertreter (KSpr)
4. die Stufensprecher
  1. Unterstufensprecher (USSpr)
  2. Mittelstufensprecher (MSSpr)
  3. Oberstufensprecher (OSSpr)
5. der Leiter des SV-Teams und dem Stellvertreter
6. die Mitglieder des SV-Teams
7. dem Leiter des JrSV-Teams
8. den Mitgliedern des JrSV-Teams
9. den Chefredakteuren des Medienteams
10. den Mitgliedern des Medienteams
11. die Beauftragten
  1. Medienbeauftragter
  2. weitere Beauftragte

## § 4 Wahl der Klassensprecher

- (1) Zwei Klassensprecher und zwei Vertreter werden durch ihre Klasse für die Dauer eines Schuljahres gewählt.
- (2) Die Wahl soll am Anfang des Schuljahres erfolgen.
- (3) Zur Wahl können sich alle Schüler einer Klasse aufstellen. Die Wahl der Klassensprecher findet unter Anleitung und Aufsicht statt.
- (4) Die Wahlen sind geheim. Die wählenden Schüler schreiben den Namen des von ihnen gewählten Schülers auf einen Zettel. Die Stimmzettel werden von der Klassenlehrkraft ausgezählt und die vier gewählten Kandidierenden werden von ihr verkündet.
- (5) Die vier Kandidierenden mit den meisten Stimmen werden gemäß der Anzahl ihrer Stimmen der Reihenfolge nach auf die Ämter verteilt.
- (6) Die Klassensprecher und deren Stellvertreter können mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit abgewählt werden. Bei einer Neuwahl gelten *Abs. 1, 3, 4* und *5* entsprechend.
- (7) Gemäß **§ 81 Abs. 2 Satz 3 SchulG SH** wählen die Klassen unter 156 Personen einen Klassensprecher und seinen Stellvertreter nach *Abs. 2 bis 5*. Über 15 Personen wählen sie wie in *Abs. 1* beschrieben zwei Klassensprecher und zwei Stellvertreter.

## **§ 5**

### **Rechte und Aufgaben der Klassensprecher**

- (1) Die Klassensprecher und deren Stellvertreter sind verpflichtet, die Interessen und Anliegen der Mitschüler ihrer Klasse gegenüber Lehrkräften, der Schulleitung, Elternvertretung, Schülervertretung und den Konferenzen zu vertreten. Die Klassensprecher können Anregungen zu Gestaltung des Unterrichts an die Lehrkräfte herantragen.
- (2) Die Klassensprecher sind verpflichtet, an den Sitzungen des Schülerparlaments teilzunehmen. Die Klassenlehrkraft übermittelt die Einladung zu Veranstaltungen.
- (3) Die Klassensprecher haben ihre Klasse über für die Klasse relevante Beschlüsse der Schülerparlamentssitzung zu informieren.
- (4) Die Klassensprecher haben ihre Klasse über Mitteilungen von Organen der Schülervertretung zu informieren, sofern sie dazu angehalten und die Informationen auf ihre Klasse anwendbar sind.
- (5) Die Klassensprecher nehmen ab Jahrgangsstufe 5 an den Sitzungen des Schülerparlaments teil. Sie können außerdem an Arbeitsgruppen und als Gast an Fachkonferenzen und der Schulkonferenz teilnehmen. Klassensprecher ab Jahrgangsstufe 7 können als Delegierte des Schülerparlaments an Fachkonferenzen, der Schulkonferenz und an Ausschüssen teilnehmen.
- (6) Ab Klassenstufe 7 sind die Klassensprecher angehalten, an Klassenkonferenzen teilzunehmen, sofern diese nicht als Zeugnis- oder Versetzungskonferenzen tätig sind.
- (7) Klassensprecher haben das Recht, von anderen Organen der SV angehört zu werden, sofern das betreffende Organ einen Anteil am Gesprächsthema hat.
- (8) Das Amt als Klassensprecher ist, abweichend von **§ 22** kein Widerspruch zu einem weiteren Amt.

## **§ 6**

### **Stufensprecher**

- (1) Vor Ende der ersten Sitzung des Schülerparlaments des aktuellen Schuljahres wählen die Klassensprecherinnen und Klassensprecher unter ausschließlicher Anwesenheit eines Vertreters des Vorstands des Schülerparlaments aus ihren Reihen einen Stufensprecher. Die Wahlergebnisse sind im Folgenden zu verkünden. Dabei wählen die Klassensprecher aus den Klassen 5 und 6 einen Stufensprecher der Unterstufe, 7-10 (G9)/7-9 (G8) einen Stufensprecher der Mittelstufe und 11-13 (G9)/10-12 (G8) einen Stufensprecher der Oberstufe.
- (2) Die Stufensprecher stehen insbesondere im Austausch mit den Klassensprechern in ihrer Stufe.
- (3) Sie treffen sich regelmäßig in den Pausen und stehen in stetigem Kontakt zum SV-Vorstand.
- (4) Mit Einverständnis der Mehrheit der Stufensprecher können sie in Zusammenarbeit mit dem SV-Vorstand Stellungnahmen verfassen, sofern diese einen Zusammenhang mit tagesaktuellen Geschehnissen bezüglich des Schulalltags o.Ä. darstellen. Bei der nächsten Sitzung im Schülerparlament wird zu diesen Erklärungen Stellung bezogen, und sie können ggf. von der Mehrheit der Mitglieder zurückgenommen werden.
- (5) Bei Entscheidungen des Schülerparlaments, die keine Personenwahlen sind, kann die Mehrheit der Stufensprecher ein Veto einlegen, wenn die Entscheidung den Interessen ihrer Klassenstufen widersprechen. In diesem Fall wird zeitnah eine erneute Abstimmung ausgerufen. Bei dieser Abstimmung kann kein Veto eingelegt werden.
- (6) Die Stufensprecher sind weiterhin als Klassensprecher tätig. Sie sind verpflichtet, an den SP-Sitzungen teilzunehmen.

## **§ 7 Zusammensetzung des Schülerparlaments**

Das Schülerparlament besteht aus folgenden Mitgliedern:

2. den Vorsitzenden sowie dem Vorstand des SP
3. dem Schülersprecher (und dessen Stellvertreter)
4. den Klassensprechern
5. den Stufensprechern
  1. Unterstufensprecher
  2. Mittelstufensprecher
  3. Oberstufensprecher
6. bis zu vier Vertretern des SV-Teams
7. bis zu zwei Vertretern der JrSV-Teams
8. bis zu 5 Mitgliedern des Wahlhelfer-Teams, sofern mindestens eine größere Abstimmung oder Wahl voraussehbar ist
9. Mitglieder des Medienteams (ohne Stimmrecht, siehe **§ 20 Abs. 3 Satz 2**)

## **§ 8 Grundlagen des Schülerparlaments**

- (1) Das Schülerparlament ist die Klassensprecherversammlung (gem. **§ 81 SchulG SH**) der Alexander-von-Humboldt Schule. Alle nach **§ 7** bestimmten Mitglieder haben Anspruch auf bis zu 12 Stunden Unterrichtsbefreiung gem. **§ 84 Abs. 10 SchulG SH**.
- (2) Die Klassensprecher haben volles Rede- und Stimmrecht während der Sitzungen. Jeder Klassensprecher hat genau eine Stimme bei Abstimmungen und Wahlen.
- (3) Mit Zustimmung des Vorstandes können Klassensprecher unter berechtigten Umständen ihre Stellvertreter sowie weitere Schüler ihres Jahrgangs einladen. Während der gesamten Sitzung müssen Gäste in ihrer Rolle als Gäste erkennbar sein.
- (4) Das Schülerparlament findet mindestens einmal im Halbjahr statt. Die erste Sitzung ist innerhalb der ersten zwei Monate des Schuljahres zu halten. Die Termine sind vom Vorstand und in Bezug auf Ereignisse wie die Schulkonferenz zu terminieren.
- (5) Die Sitzungen werden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Termine sind über Klassenlehrkräfte weiterzureichen.
- (6) Die Sitzung ist nur beschlussfähig, wenn alle Stimm- und Anwesenheitsberechtigten geladen worden sind.
- (7) Während der Sitzung ist vom Protokollführer, einer Person aus dem SP-Vorstand oder einer von ihnen benannten Person, ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist innerhalb eines Monats an alle Klassensprecher zu versenden und ab diesem Zeitpunkt auf zuverlässige Weise gelagert und zum Lesen bereitgestellt zu werden. Auf der nächsten Sitzung des Schülerparlaments können auf Vorschlag Änderungen vorgenommen werden. Im Anschluss daran wird das Protokoll mit einem mehrheitlichen Beschluss bestätigt und in die Akten aufgenommen. Auf Wunsch eines Schülers sind ihm die Protokolle ab dem Zeitpunkt des Beschlusses dieses Statuts zugänglich zu machen.
- (8) Jedes Mitglied des Schülerparlaments ist berechtigt, einen Antrag zu stellen. Über diesen kann in einer nach **§ 12** bestimmten Form abgestimmt werden.
- (9) Bei Wahlen darf sich jedes Mitglied des Schülerparlaments aufstellen lassen, sofern vom Vorstand keine andere Regelung festgelegt wurde. Die Abstimmungen finden nach einem Verfahren gem. **§ 12** statt.
- (10) Der SV-Vorstand, das Schülervertretungsteam und das Junior-Schülervertretungsteam dürfen Anträge an das Schülerparlament stellen und sind jederzeit anzuhören.
- (11) Mit Zustimmung des Vorstandes können Mitglieder des Schülerparlaments Arbeitsgruppen gründen.
- (12) Die Arbeitsgruppen haben eine Zielsetzung in Anlehnung an tagesaktuelle Geschehnisse (Beispiel: "Wir wollen einen Vorschlag an die Schulkonferenz erarbeiten, wie die Toilettenräume besser hygienisch gehalten werden können")
- (13) Bei wiederkehrenden Aufgaben kann der Vorstand mit Zustimmung einer einfachen Mehrheit des Schülerparlaments ständige Arbeitsgruppen gründen.

- (14) Die Mitglieder der Arbeitsgruppen organisieren sich eigenständig. Sie können aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen.
- (15) Auf den Sitzungen des Schülerparlaments berichten sie über ihre Fortschritte und Pläne für die Zukunft. Dabei holen sie sich auch eine Rückmeldung und Bestätigung der Mitglieder ein.
- (16) Gemäß **§ 87 Abs. 2 SchulG SH** haben die Arbeitsgruppen einen Anspruch auf Räume außerhalb der Unterrichtszeiten.
- (17) Der Vorstand kann die Arbeitsgruppen in Einvernehmen entlassen, wenn das Ziel erreicht oder nicht länger anstrengbar scheint. Die Arbeitsgruppen können ihr Ziel mit Einverständnis der Mehrheit des Schülerparlaments ändern. Bei tagesaktuellen Geschehnissen kann die Arbeitsgruppe das Ziel ändern, wenn die Stufensprecher einstimmig zustimmen. Bei der nächsten Sitzung des Schülerparlaments ist die Änderung zu verkünden.

## § 9

### Vorstand des Schülerparlaments

- (1) Zum Vorstand des Schülerparlaments gehören immer die folgenden Personen:
  - 1. einem Vorsitzende des Parlaments
  - 2. ein bis zwei stellvertretende Vorsitzende
  - 3. dem Schülersprecher und seinem Stellvertreter
- (2) Darüber hinaus können die Vorsitzenden eine Person für folgende Ämter bestimmen. Zum Beispiel:
  - 1. ein Schriftführer
  - 2. Beauftragte (z.B. Hygiene)
- (3) Die Bestellung der in Abs. 2 genannten Personen erfordert eine mehrheitliche Annahme durch das Schülerparlament. Wird nach dem Vorschlag der Vorsitzenden kein sachdienlicher Widerspruch zur Bestellung geäußert, gilt das Stillschweigen als einstimmige Annahme.
- (4) Die Vorsitzenden leiten die Sitzungen des Schülerparlaments. Sie sind für die Ordnung in den Konferenzen verantwortlich.
- (5) Die Amtszeit der Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Jedes Mitglied des Schülerparlaments kann sich zur Wahl stellen. Das Wahlverfahren wird von einem nicht kandidierenden Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Stimmen werden vom Wahlhelferteam ausgewertet. Zur Wahl stellen sich mindestens ein Team aus einem Kandidaten für den Vorsitz und einem oder zwei Kandidaten für den stellvertretenden Vorsitz. Die Wahl findet geheim statt.
- (6) Der SP-Vorstand bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt.
- (7) Die Vorsitzenden können weitere Personen für einzelne Sitzungen oder für die Dauer ihrer Amtszeit zu Mitgliedern des Vorstandes ernennen, wenn sie die Arbeit des Vorstandes oder des Schülerparlaments unterstützen.
- (8) Der SP-Vorstand kann einzelne Schüler zu den Sitzungen einladen. Sie sind gem. **§ 84 Abs. 10 SchulG SH** Mitglieder des Schülerparlaments und haben ein Recht auf Unterrichtsbefreiung.
- (9) Bei Fehlverhalten kann der SP-Vorstand die Mitglieder des Schülerparlaments ermahnen (Ordnungsruf) oder von der Sitzung ausschließen. In schweren Fällen kann der Vorstand die Mitglieder von der Teilnahme an künftigen Sitzungen in diesem Schuljahr ausschließen. Beim Ausschluss verfällt ihr Stimmrecht und sie dürfen keinen Vertreter entsenden. Ordnungsmaßnahmen sind im Protokoll zu vermerken und an die Klassenlehrkraft weiterzureichen.

## § 10

### Aufgaben des Schülerparlaments

- (1) Das Schülerparlament hat folgende Aufgaben:
 

**Wahl:**

  - 1. 10 Deligierte zur Schulkonferenz
  - 2. 2 Deligierte in jede Fachkonferenz
  - 3. 2 Deligierte und 2 stellvertretende Deligierte zum Mensa-Ausschuss
  - 4. Vorsitzende gem. **§ 10**
  - 5. Mitglieder und Vorsitzende der Arbeitsgruppen
  - 6. Wahl einer Verbindungslehrkraft für das Schülerparlament

## 2. Beschlussfassung:

1. Stellungnahmen des SP
  2. Standpunkte zu Tagesordnungspunkten der Schul- und Fachkonferenzen
  3. Änderungen am Statut der SV
  4. weitere Anträge von Mitgliedern
  5. Einladung von Gästen zum Austausch über verschiedene Themen
- (2) Aufgabe des Schülerparlaments ist es, die Interessen und Anliegen der Mitschüler weiterzutragen und sich im Sinne der Schülerinnen und Schüler zu engagieren.
- (3) Der SP-Vorstand hat Vorrecht bei den Konferenzen. Bei der Schulkonferenz herrscht für die Delegierten Anwesenheitspflicht.

## § 11

### Verfahrensgrundsätze

- (1) Das Schülerparlament hat folgende Verfahrensgrundsätze:
1. Die Vorsitzenden leiten die Sitzungen (gemäß § 10 Abs. 4). Sie entscheiden über die Redezeit der Anwesenden. Die maximale Redezeit liegt bei 10 Minuten. Der Vorstand kann Ausnahmen genehmigen.
  2. Jeder Anwesende hat ein Recht auf Anhörung.
- (2) Ein Beschluss kann nur mit Stimmmehrheit geschlossen werden. Bei Stimmgleichheit kann gemäß § 68 Abs. 6 SchulG SH die Stimme des Schulleiters oder bei Abwesenheit des Schulleiters die Stimme des Schülersprechers die Entscheidung fällen.
- (3) Jeder ist sich selbst und seinem Klassen- bzw. Kursverband verpflichtet. Er oder sie muss seine Entscheidung ohne Beeinflussung durch andere treffen.
- (4) Die Protokolle müssen (gemäß § 68 Abs. 8 SchulG SH) enthalten:
1. die Bezeichnung der Konferenz
  2. den Ort und den Tag sowie Beginn und Ende der Sitzung
  3. die Namen der sonstigen erschienen Personen (sofern keine Mitglieder)
  4. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge
  5. die Bezeichnungen der gefassten Beschlüsse
  6. das Ergebnis der Wahlen und Abstimmungen
  7. den Kerngehalt der Berichte aus den Arbeitsgruppen und der Schulkonferenz
  8. Einwände/Vetos müssen vermerkt werden
- Dem Protokoll muss eine Liste der anwesenden Klassen/Kursen beigelegt werden. Die Namen der Vertreter müssen nicht erfasst werden.
- (5) Die Einladung muss enthalten:
1. die Bezeichnung der Konferenz
  2. den Ort und den Tag sowie Beginn der Sitzung
  3. die bereits festgelegte Tagesordnung

## § 12

### Wahl- und Abstimmungsverfahren des Schülerparlaments

- (1) Bei Personenwahlen entscheiden die Vorsitzenden, welche Art der Wahl durchgeführt wird. Dabei haben sie darauf zu achten, dass die Form der Wahl den Gegebenheiten und Anforderungen entspricht.
- (2) Bei Personenwahlen können die Vorsitzenden folgende Wahlverfahren anwenden:
1. Geheime Personen- oder Teamwahl (Wahlberechtigte schreiben die von ihnen gewählten Personen auf einen Zettel; die Wahl wird vom Wahlhelferteam oder dem Vorstand ausgewertet): Wahlen mit vielen Kandidierenden
  2. Stille Zustimmung (gibt es gleich viele Kandidierende wie Ämter, werden die Kandidierenden alle ernannt): Gleiche Anzahl der Kandidierenden wie gewünschter Ämter
  3. Wahl durch Handzeichen (die Meldungen werden vom Vorstand gezählt; bei klar ersichtlicher Mehrheit reicht eine Schätzung in Prozentanteilen zur Auswertung der Wahl): vorhersehbares Ergebnis, Ja/Nein-Abstimmung

4. Abgabe von Stimmzetteln (klar unterscheidbare Zettel werden verteilt und in verschiedene Boxen geworfen. Die Wahl wird von den Vorsitzenden oder dem Wahlhelfer-Team ausgezählt): sonstige Wahlen
  5. Elektronische Wahl (Wahl über eine zuverlässige elektronische Plattform)
- (3) Bei Abstimmungen können die Vorsitzenden folgende Verfahren anwenden.
- 1. Verfahren:**
    1. Abstimmung durch Handzeichen (Handzeichen werden gezählt; hierbei wird eine einfache Mehrheit benötigt)
    2. Geheime Abstimmung ("Ja", "Nein" oder "Enthaltung")
    3. Elektronische Abstimmung (über ein verlässliches digitales Medium wird eine öffentliche Wahl durchgeführt.)
    4. Abstimmung durch Akklamation (Abstimmung durch Zuruf oder Applaus. Vorsitzende schätzen Ergebnis durch Lautstärke)
    5. Stille Zustimmung (nur bei zu erwartenden Abstimmungen wie Protokoll; Mangel an Widerspruch führt zu Annahme)
    6. Konsensfindung (Zustimmung aller Mitglieder erforderlich)
  - 2. Erforderliche Mehrheit:**
    1. Beschlüsse benötigen 2/3 Mehrheit
    2. Stellungnahmen benötigen einfache Mehrheit
    3. Statutsänderungen benötigen 2/3 Mehrheit sowie die Zustimmung des Statut-Beauftragten. Der Statut-Beauftragte darf seine Zustimmung nur dann verweigern, wenn die geplante Änderung zumindest teilweise gegen geltende Rechtsvorschriften oder dem Sinn des Statuts widerspricht. Die mangelnde Zustimmung ist zu begründen (Ausnahme: bei Einstimmigkeit und Zustimmung durch den Schulleiter oder den Schülersprecher ist die Zustimmung des Statut-Beauftragten nicht erforderlich)
  3. Bei weiteren Abstimmungen genügt eine einfache Mehrheit, sofern die Vorsitzenden nichts anderes festlegen.

### **§ 13 Schülervertretungsteam**

- (1) Aufgabe des Schülervertretungsteam (ehemals: „SV“) ist es, Veranstaltungen (Beispiel: Mittelstufenball) und Aktionen (Beispiel: Nikolausaktion) zu planen und umzusetzen. Dabei sind sie angehalten, Angelegenheiten für alle Klassenstufen gleichermaßen anzubieten.
- (2) Alle Schülerinnen und Schüler ab der Klassenstufe 8 können dem Schülervertretungsteam beitreten.
- (3) Das Schülervertretungsteam wählt aus seiner Mitte eine Leitung des Schülervertretungsteams. Form, Wahlverfahren und Aufgaben sind dem Schülervertretungsteam überlassen und können variieren.
- (4) Dem Schülervertretungsteam ist es nicht erlaubt, Abstimmungen und Wahlen, die in den Zuständigkeitsbereich des Schülerparlamentes fallen, durchzuführen oder zu planen. Dem Schülervertretungsteam ist es nicht erlaubt, Fragen der Kandidatur außerhalb des Schülervertretungsteam im Rahmen dessen Tätigkeiten zu klären.
- (5) Das Schülervertretungsteam gibt den Mitgliedern des Schülerparlaments bei ihrer Sitzung einen Einblick in Einnahmen und Ausgaben seit der letzten Sitzung des Schülerparlamentes.

### **§ 14 Junior-Schülervertretungsteam**

- (1) Das Junior-Schülervertretungsteam (ehemals: JuniorSV) setzt sich eigenständig für Aktionen und Veranstaltungen an der Schule ein. Außerdem unterstützt es das Schülervertretungsteam bei deren Projekten, sofern diese die Unterstufe betreffen.
- (2) Jeder Schüler und jede Schülerin aus den Jahrgängen fünf bis sieben können dem Junior-Schülervertretungsteam beitreten.
- (3) Das Schülervertretungsteam beauftragt mindestens eines ihrer Mitglieder mit der Betreuung des Junior-Schülervertretungsteam, um den Rahmen zu schaffen und die Schüler bei der Erfüllung ihrer Ziele zu unterstützen.

- (4) Das Junior-Schülervertretungsteam wählt eine Leitung aus seiner Mitte.
- (5) Dem Junior-Schülervertretungsteam sind außerhalb der Unterrichtszeiten Unterrichtsräume zur Verfügung zu stellen.

## **§ 15 SV-Vorstand**

- (1) Der SV-Vorstand stellt das oberste Gremium dar.
- (2) Der SV-Vorstand besteht aus:
  1. einen Schülersprecher und Stellvertreter
  2. dem Leiter des SV-Teams und seinem Stellvertreter
  3. dem Vorsitz des SP
  4. den Vertretern der JuniorSV-Teams (deren JuniorSV-Team-Leiter und Vertreter)
  5. den Stufensprechern
  6. den Beauftragten
  7. dem Schriftführer des SP (falls ernannt)
- (3) Der Vorstand trifft sich mindestens einmal im Monat. Über diese Treffen muss Protokoll geführt werden. Von wem kann durch den Vorstand für jedes Treffen neu bestimmt werden. Für das Protokoll gelten die Regelungen wie in **§ 11 Abs. 4**.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des SV-Vorstands beträgt 1 Jahr, sofern nichts anderes im Statut geregelt ist (z.B. SP-Vorsitzender).
- (5) Die Verbindungslehrkräfte/Betreuungslehrkräfte können beratend eingeladen werden.
- (6) Es können Gäste eingeladen werden.
- (7) Mit Einverständnis der Mehrheit der Stufensprecher kann der SV-Vorstand Stellungnahmen verfassen, sofern diese einen Zusammenhang mit tagesaktuellen Geschehnissen bezüglich des Schulalltags o.Ä. wie z.B. Tagesordnungspunkte der Schul- und Fachkonferenzen darstellen. Bei der nächsten Sitzung im Schülerparlament wird zu diesen Erklärungen Stellung bezogen, und sie können ggf. von der Mehrheit der Mitglieder zurückgenommen werden.

## **§ 16 Kandidatur und Wahl zum Schülersprecher**

- (1) Um sich aufzustellen, müssen alle Kandidierenden Schüler der Alexander-von-Humboldt-Schule Neumünster und mindestens im 7. Jahrgang und höchstens im 11. (G8)/12. (G9) Jahrgang sein. Sie müssen entweder eine zumindest vorübergehende Mitgliedschaft zum SP (mindestens ein Schuljahr), dem SV-Team (mindestens ein Schulhalbjahr) oder dem JrSV-Team (mindestens ein Schulhalbjahr) nachweisen, die nicht länger als ein Schuljahr zurückliegen darf.
- (2) Alle Schüler wählen in jedem Schuljahr einen Schülersprecher sowie einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt durch Abgabe eines Stimmzettels. Die Klassenlehrkräfte stellen allen Schülern die Möglichkeit, einen Schülersprecher zu wählen, bereit. Die Wahl erfolgt allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim. Die Wahl wird vom Wahlhelferteam unter der Leitung des SP-Vorstands organisiert. Das Wahlhelferteam zählt die Stimmen und verkündet das Ergebnis.
- (3) Die Wahl findet mindestens eine Woche vor dem Termin der ersten Versammlung des Schülerparlaments statt.
- (4) Das Wahlergebnis ist über einen Aushang, eine Email und gegebenenfalls auch durch eine Durchsage zu verkünden und jedem Schüler bereitzustellen.

## **§ 17 Schülersprecher**

- (1) Der Schülersprecher und sein Stellvertreter vertreten die Anliegen, Interessen und Rechte der Schülerschaft insbesondere gegenüber der Schulleitung und gegenüber den Lehrkräften und der Elternschaft, sofern das Anliegen die ganze Schule betrifft.
- (2) Der Schülersprecher vertritt die Schülerschaft nach innen und nach außen.
- (3) Der Schülersprecher und dessen Stellvertreter nehmen Kraft Amtes an der Schulkonferenz teil.

- (4) Verlässt ein Amtsträger die Schule oder verliert auf andere Weise sein Amt, so ernennt der Schülersprecher einen kommissarischen Amtsträger für das frei gewordene Amt. Bei der nächsten Gelegenheit ist das Amt durch eine Wahl neu zu besetzen. Wenn niemand kandidiert, wird dem kommissarischen Amtsträger auch ohne Kandidatur das Amt übergeben.
- (5) Die Schülersprecher leiten die Sitzungen der jeweiligen Gremien gemeinsam. Im Falle des SP übernehmen sie nur den inhaltlichen Part.

## **§ 18**

### **Verbindungslehrkräfte und Betreuungslehrkraft**

- (1) Die Verbindungslehrkräfte unterstützen die Schülerinnen und Schüler bei der Umsetzung ihrer Interessen gegenüber der Schulleitung, den Lehrkräften und der Elternvertretung.
- (2) Dem Schülervertretungsteam werden für die Amtszeit von zwei Jahren ein Verbindungslehrer und eine Verbindungslehrerin zugeteilt.
- (3) Dem Schülerparlament wird für eine unbeschränkte Amtszeit eine betreuende Lehrkraft zugeteilt.

## **§ 19**

### **Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Es ist die Aufgabe aller Organe der SV, die Schülerinnen und Schüler über Projekte und Themen zu informieren.
- (2) Die Schülervertretung ergründet eigenständig neue Möglichkeiten, um mit den Schülerinnen und Schülern in Kontakt zu bleiben (Beispiel: Instagram)
- (3) Die Organe der SV verpflichten sich, dem Medienteam Zugang zu ihren Treffen zu ermöglichen, sofern ein Interesse an den besprochenen Themen besteht.
- (4) Die Organe der SV verpflichten sich, auf Fragen der Schüler zu antworten und sie am Entscheidungsprozess teilhaben zu lassen.
- (5) Die Organe der SV verpflichten sich, den Mitschülern wichtige Änderungen, Ereignisse und Informationen mitzuteilen sowie Bekanntmachungen anderer Organe weiterzutragen.

## **§ 20**

### **Einrichtung und Aufgaben des Medienteams**

- (1) Das Medienteam berichtet unabhängig über schulische Ereignisse und Themen, die die Schülerschaft betreffen, insbesondere in für Zielgruppen relevanten Medien und Publikationsformen. Die wichtigste Aufgabe des Medienteams ist es, Informationen über die Schülervertretung und deren Aktionen zu verbreiten und Schüler über den Entscheidungsprozess an der Schule aufzuklären.
- (2) Das Medienteam genießt Pressefreiheit und die allgemeinen Rechte der Printmedien im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und des Schulgesetzes von Schleswig-Holstein. Es hat das Recht auf Zugang zu Informationen und Dokumenten, sofern diese für die Berichterstattung von Interesse sind.
- (3) Mitglieder des Medienteams haben das Recht, an allen Sitzungen der Schülervertretung als Gast teilzunehmen. Sie sind Mitglieder des Schülerparlaments, verfügen jedoch nicht über ein Stimmrecht.
- (4) Das Medienteam wählt aus seiner Mitte einen Medienbeauftragten. Der Medienbeauftragte vertritt das Medienteam nach außen und ist der direkte Ansprechpartner für die SV, die Schulleitung und externe Partner. Er wird formell durch den Schülersprecher ernannt.
- (5) Intern wird das Medienteam von einem Team aus Chefredakteuren geleitet, die für die inhaltliche Ausrichtung und die Qualitätssicherung der Berichterstattung verantwortlich sind. Die Chefredakteure werden vom Medienteam gewählt. Beispielsweise können die Chefredakteure jeder einen Teilbereich (z.B. Printmedien, digitale Medien) übernehmen. So kann es beispielsweise einen Chefredakteur Printmedien und einen Chefredakteur digitale Medien geben.

- (6) Die SV unterstützt das Medienteam bei der Ausübung seiner Tätigkeiten, insbesondere durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten für Redaktionssitzungen und den Zugang zu technischen Ressourcen.
- (7) Über Aktivitäten, Projekte und wichtige Statistiken des Medienteams wird mindestens einmal pro Schuljahr in einer Sitzung des Schülerparlaments berichtet.
- (8) Ab Klassenstufe 7 können sich Schüler dem Medienteam anschließen und werden nach erfolgreicher Mitarbeit an der nächsten schriftlichen Ausgabe zu vollwertigen Mitgliedern mit Stimmrecht befördert. Mitglieder der SV ab der 7. Klasse können auch als nicht-Mitglieder das Medienteam bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und eigene Ideen verwirklichen.

## **§ 21 Wahlhelferteam**

- (1) Das Wahlhelferteam unterstützt die Vorsitzenden des Schülerparlaments und weitere Organe bei der Umsetzung und insbesondere Auszählung der Ergebnisse einer Wahl.
- (2) Das Wahlhelferteam setzt sich aus dem Schülersprecher (oder Stellvertreter), den Vorsitzenden des Schülerparlaments sowie bis zu fünfzehn Freiwilligen Helfern aus dem Schülervertretungsteam, dem Junior-Schülervertretungsteam sowie dem Schülerparlament zusammen.

## **§ 22 Schlussbestimmungen**

- (1) Sofern dieses Statut im Einzelfall nichts anderes bestimmt, können nur Schülerinnen und Schüler der Alexander-vom-Humboldt-Schule Neumünster ein Amt der Schülervertretung bekleiden.
- (2) Mitglieder des SV-Vorstands dürfen kein weiteres Amt innehaben, sofern sie ein festes stimmberechtigtes und nicht neutrales Amt bekleiden. Die folgenden Ämter dürfen trotz eines Amtes gem. *Satz 1* ausgeübt werden:
  1. Klassensprecher (und Stellvertreter)
  2. Mitglied des SV-Teams bzw. des JrSV-Teams
  3. Mitglied des Medienteams
- (3) Insbesondere wenn die Stellvertreter Interesse an der Arbeit des Schülerparlaments haben, können Klassensprecherinnen und Klassensprecher ihre Stimme und ihr Teilnahmerecht an einen Stellvertreter geben. Bekleidet ein Klassensprecher ein politisch neutrales Amt, wird trotz dessen Anwesenheit der Stellvertreter mit dem Stimm- und Teilnahmerecht ausgestattet. Die das neutrale Amt bekleidende Person verliert ihr Stimmrecht für die Dauer der Ausübung des Amtes.
- (4) Ämter werden im Zeugnis vermerkt. Z.B. Ämter wie Stufensprecher, Schülersprecher, Leiter des (Jr)SV-Teams, Klassensprecher, etc.

## **§ 23 Änderung des Statuts**

- (1) Änderungen an diesem Statut erfordern eine 2/3-Mehrheit im Schülerparlament.
- (2) Änderungsvorschläge, die von einem Mitglied des SV-Vorstands eingereicht werden, erfordern nur eine einfache Mehrheit.

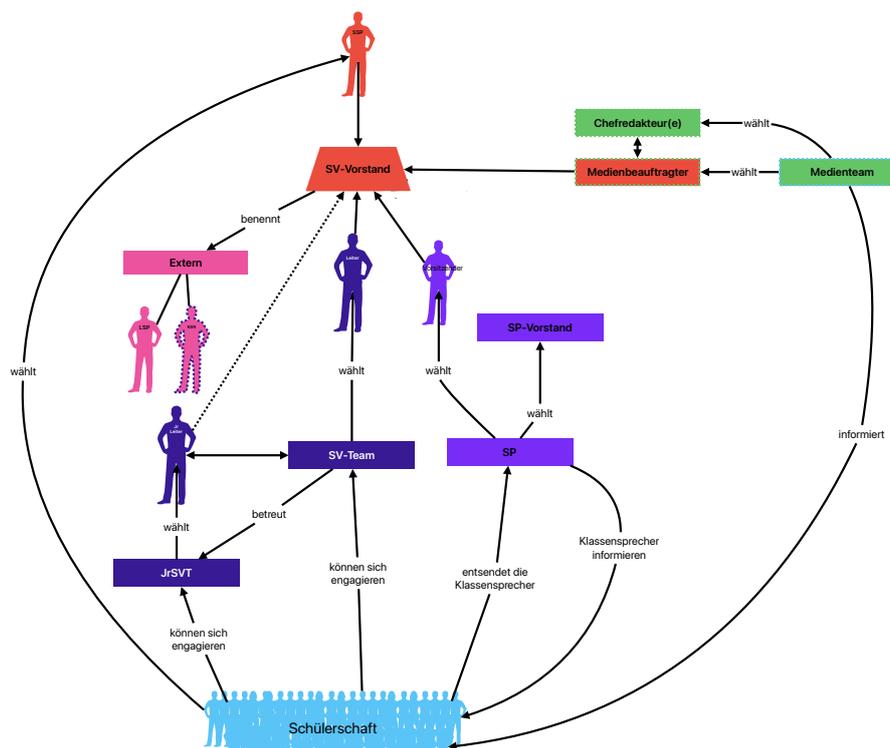
## **§ 24 Einführungsbestimmungen und Evaluation**

- (1) Dieses Statut wird ab dem Zeitpunkt der Verabschiedung durch das Schülerparlament am 29. April 2024 gültig.
- (2) Strukturen, die vorher nicht bestanden haben, werden umgewandelt. Vorher nicht vorhandene Ämter werden kommissarisch besetzt. Ausgenommen ist der Statut-Beauftragte.
- (3) Die Schülersprecherin Alica Sötje ernennt den kommissarischen Medienbeauftragten.

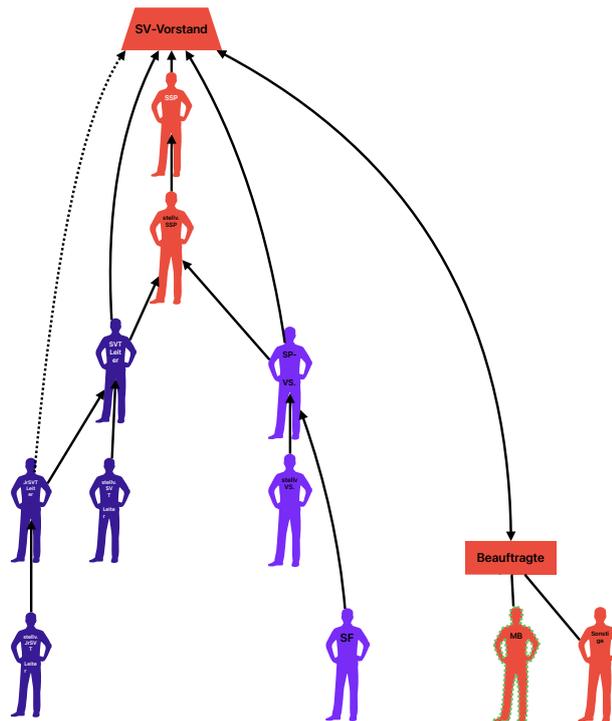
- (4) Das Schülervertretungsteam wählt eine Leitung nach den Regelungen dieses Statuts. Zu Beginn des folgenden Schuljahres wird eine neue Leitung nach dem Wahlverfahren aus diesem Statut gewählt.
- (5) Ein Jahr nach Einführung dieses Statuts veröffentlicht das Medienteam in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern dieser Arbeitsgruppe Satzung einen Bericht über die Ergebnisse dieses Statut.

## § 25 Grafiken

Diese gezeigten Grafiken sollen die Arbeit, Verhältnisse und Befugnisse der SV und den verschiedenen Ämtern veranschaulichen.



Grafik 1: Organisation der SV



Grafik 2: Organisation des SV-Vorstandes

### Schlussbemerkung von der Arbeitsgruppe Satzung

Die Arbeitsgruppe Satzung hält alle künftigen Schüler, Lehrkräfte und am Schulleben-beteiligte Personen dazu an, Änderungsvorschläge vorzuschlagen, wenn diese zwingend nötig sind. Die Arbeitsgruppe Satzung verpflichtet den zukünftigen SV-Vorstand, die demokratischen und die allgemeinen Grundwerte diese Status zu pflegen und zu wahren. Der SV-Vorstand wird beauftragt die Interessen und Anliegen der Mitschüler gewissenhaft zu vertreten. Die Arbeitsgruppe Satzung beauftragt den SV-Vorstand, im Falle eines Änderungsantrages des Statutes, eine neue Arbeitsgruppe Satzung unter der Leitung eines Vorstandsmitgliedes (z.B. Schülersprecher, Statut-Beauftragter) einzuberufen und im Vorstand nach der Prüfung dieses Änderungsantrages darüber abzustimmen.